

FAQ Frage-Antwort-Katalog

Lfd. Nr.	Thema / Frage zur Förderentscheidung	Antwort	Grundlage
1	Fließen die KAG-Beiträge in die Berechnung der Zuwendung nach der RL KStB ein?	Siehe Hinweise zur RL KStB für Antragsteller, Stand: 21. Dezember 2015, Teil A Förderung von Einzelmaßnahmen, Ziffer V. Art, Umfang und Höhe der Förderung.	http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4304
2	Was ist in der RL KStB, Teil A, V. 1. d) unter Gemeinschaftsmaßnahmen mit der staatlichen Straßenbauverwaltung zu verstehen?	Als Gemeinschaftsmaßnahmen mit der staatlichen Straßenbauverwaltung sind Maßnahmen zu verstehen, bei denen das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LaSuV) beteiligt ist.	
3	Sind die zuwendungsfähigen Baukosten brutto oder netto als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten für Ingenieurleistungen sowie Verwaltungskosten Dritter anzusetzen?	Es sind immer die Bruttokosten anzusetzen.	RL KStB Teil A Ziffer V Nummer 2. a) bb)
4	Wann ist eine baufachliche Stellungnahme einzuholen?	Gemäß Ziffer VI Nummer 2. a) RL KStB ist nur bei Neubau- und Ausbaumaßnahmen über 1,5 Mio. € vorgesehene Zuwendung vorab eine baufachliche Stellungnahme beim LASuV einzuholen.	RL KStB Teil A Ziffer VI Nummer 2. a)
5	Kann die RL HW 2013 mit anderen Förderprogrammen ergänzt werden?	Hierzu wird auf das Schreiben des SMWA vom 28. Juli 2015 verwiesen. (siehe Anlage)	
6	Wie ist der Verfahrensweg bei Anträgen auf Erhöhung von Zuwendungen?	Der Antrag ist erneut für das Gesamtvorhaben zu stellen, auf dem gleichen Verfahrensweg wie beim erstmaligen Antrag auf Gewährung von Zuwendungen. Er ist eingehend zu begründen. Dem Antrag ist in Form einer Übersicht eine Gegenüberstellung der Positionen beizugeben, aus denen sich die Kostenmehrung ergibt.	

7	Sind die Kosten für die Brückenprüfung vor Abnahme/Verkehrsfreigabe förderfähig?	In der DIN 1076 (Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen) ist unter Nummer 5.2 aufgeführt, dass die erste Hauptprüfung vor der Abnahme der Bauleistungen durchzuführen ist. Diese Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Gemäß Teil A Ziffer V. Nummer 2 a) bb) werden die Kosten für Ingenieurleistungen nach der HOAI sowie Verwaltungskosten Dritter <u>zusammengefasst</u> bis 15 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.	Teil A Ziffer V. Nummer 2 a) bb)
8	Wie erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises?	Gemäß Ziffer VI Nummer 8. b) aa) und Nummer 6 ANBest-K – Anlage 3a zur Vwv zu § 44 SÄHO ist der Verwendungsnachweis direkt bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.	RL KStB Teil A Ziffer VI Nummer 8. b) aa) und Nummer 6 ANBest-K – Anlage 3a zur Vwv zu § 44 SÄHO
9	Sind bei Anträgen zu Maßnahmen ab 1,5 Mio. Euro, die nicht bei den Landratsämtern sondern bei den Bewilligungsstellen geprüft werden, Erklärungen entsprechend Anlage 6 zur RL KStB durch den Zuwendungsempfänger vorzulegen?	Bei Maßnahmen über 1,5 Mio. Euro sind mit dem Antrag z. B. auch Erklärungen zum Vorhandensein des Baurechts sowie zur Art der Maßnahme (Klassifizierung nach RIN 2008) durch den Zuwendungsempfänger einzureichen.	